

Nr. 215

Beschluß des Rates der Volkskommissare  
über die Erteilung von Genehmigungen  
für die Ein- und Ausreise im frontnahen Raum

29. Juli 1919

Das Recht der Ein- und Ausreise für den frontnahen Raum haben ohne Vorweisen einer besonders festgelegten Genehmigung (Passierschein der Sonderabteilung der Gesamtrussischen Außerordentlichen Kommission) unten aufgeführte Personen:

1. Volkskommissare und die Mitglieder der Kollegien der Volkskommissariate,
2. Mitglieder des Gesamtrussischen Zentralexekutivkomitees, Mitglieder der Präsidien des Moskauer und Petrograder Exekutivkomitees der Sovjets der Arbeiter-, Bauern- und Soldatendeputierten (der Gouvernements und der Städte),
3. Mitglieder des Zentralkomitees der Kommunistischen Partei Rußlands und Mitglieder der Parteikomitees der Gouvernements, Städte und Rayons der Kommunistischen Partei Rußlands (Bolschewiki),
4. Mitglieder des Präsidiums des Gesamtrussischen Rates der Gewerkschaftsverbände,
5. Mitarbeiter der Gesamtrussischen Außerordentlichen Kommission, der Gouvernementstscheka, der Verwaltung der Sonderabteilung der Gesamtrussischen Außerordentlichen Kommission, der Sonderabteilungen der Gouvernementstscheka, der Armee und der Fronten, sofern sie sich auf Dienstreise befinden,
6. Dienstreisende, die vom Volkskommissariat für Post- und Fernmeldewesen für Sicherstellungsarbeiten der Roten Armee und Fronten abkommandiert werden,
7. Personen, die durch das Volkskommissariat für Verkehrswesen und das Amt für Schiffstransport zur Betreuung von Eisenbahnabschnitten, Begleitung von Zügen und Ausübung anderer Dienstpflichten in den Raum des frontnahen Gebietes kommandiert werden,
8. Personen, die sich im Auftrage der Abteilung Verkehrsmittel des Volkskommissariats für Staatliche Kontrolle auf Dienstreise befinden,
9. Personen aus Einrichtungen des militärischen Bereiches, die auf Dienstreise sind, sowie Rotarmisten und Angehörige der Versorgungs-